



PRESSEKONFERENZ

Umweltdachverband & Umweltschutzverbände: Statt Entbürokratisierung droht Generalangriff auf Umweltstandards!

- Verwaltungsreform zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) bringt Senkung von Umweltstandards, Entdemokratisierung und Verfahrensverlangsamung
- Gewerbeordnungs-Novelle hebt ebenso Umweltinteressen und Parteistellungsrechte aus

Wien, 09.12.16 (UWD) Schlankere und raschere Umweltverfahren, insbesondere was UVP-Verfahren anbelangt: Das ist das erklärte Ziel des Verwaltungsreformpakets, welches am Dienstag, dem 13. Dezember den Ministerrat passieren soll. „Nimmt man den Entwurf allerdings genauer unter die Lupe, entpuppt er sich als Generalangriff der Wirtschaftskammer Österreich auf die Umwelt. Statt einer Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung würden die angestrebten Änderungen eine einschneidende Herabsetzung der bewährten Qualitätsstandards der UVP-Verfahren bringen, massiv in die Parteienrechte eingreifen und die Verfahren sogar langsamer machen – zu Lasten aller, auch der Unternehmen“, erklärt **Franz Maier**, Präsident des Umweltdachverbandes.

ZUR UVP-GESETZESNOVELLE

Öffentlichkeitsbeteiligung an Verfahren soll beschnitten werden

„Der Umweltdachverband steht einer Entbürokratisierung von Umweltvorschriften, wo dies sinnvoll und zweckmäßig ist, durchaus offen gegenüber. Mit der derzeitigen geplanten UVP-G-Novelle liegt allerdings klar auf der Hand, dass es hier nicht um Deregulierung, sondern um Entdemokratisierung von Rechten der Mitglieder der Öffentlichkeit geht. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll Umweltorganisationen, aber auch UmweltschützerInnen die Beteiligung am Verfahren erschwert werden. Noch mehr eingeschränkt werden die Gemeinden. Und das, obwohl gegen Österreich ein Aarhus-Vertragsverletzungsverfahren anhängig ist, in dem mehr Rechtsschutz für die Öffentlichkeit gefordert wird“, erläutert **Barbara Weichsel-Goby**, Projektleiterin Umweltrecht im Umweltdachverband. Des Weiteren zeichnet die UVP-G-Novelle insgesamt ein Bild, wonach UVP-Verfahren zu Lasten der Verfahrensqualität massiv geschwächt werden sollen: kleinerer Prüfungsumfang, Wegfall von Stellungnahmerechten im Vorverfahren, kürzere Fristen für die Erteilung von Verbesserungsaufträgen, hohe Kosten für Gutachten, die auf Umwelt-NGOs abgewälzt werden können sollen.

Geplante Maximalfristen und Entfall des Stellungnahmerechts sind ein Schuss ins Knie

Fest steht, dass die geplante Maximalfrist von vier Wochen für die Erteilung von behördlichen Verbesserungsaufträgen für UVP-Genehmigungsanträge diese keinesfalls erfolgreicher machen wird. Denn die Behörde wird in der Praxis die Vollständigkeit eines – im Regelfall höchst komplexen – UVP-Projekts, das bei Großvorhaben oft tausende Seiten umfasst, nicht binnen vier Wochen sichten und die erforderlichen Abstimmungen mit den PrüfgutachterInnen treffen können. „De facto wird das zu mehr Zurückweisungen von Projekten führen als bisher. Entfällt zudem – wie im Gesetzesentwurf vorgesehen – das Stellungnahmerecht für LandesumweltanwältInnen, Standortgemeinden und das Umweltbundesamt, wird ein wichtiges Fehlerkorrektiv – und de facto unentbehrliches Service für ProjektwerberInnen – abgeschafft. Denn gerade durch diese Stellungnahmen werden ProjektwerberInnen bis dato zu einem möglichst frühen Zeitpunkt auf kritische Punkte in ihrem Projekt aufmerksam gemacht und damit wird nicht zuletzt zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen, weil Mängel frühzeitig aufgedeckt werden können“, betont *Weichsel-Goby*.

Vertretung von Umweltinteressen in Umweltverfahren wird ausgehöhlt

Zudem sollen NGOs mit Verfahrenshürden geschwächt werden, da sie künftig verpflichtet werden sollen, all ihre Spenden offen zu legen und längstens alle fünf Jahre darauf überprüft werden sollen, ob sie noch die Anerkennungskriterien erfüllen. Beides bedeutet erhöhten Verwaltungsaufwand. Zusätzlich wird die unionsrechtlich für NGOs neu vorgesehene Möglichkeit, Einwendungen gegen das Projekt erstmals erst vor dem Bundesverwaltungsgericht zu erstatten, mit dem Übertrag der Sachverständigenkosten sanktioniert – und dies ohne, dass überhaupt ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen seitens der NGO belegt sein muss. Außerdem ist scharf zu kritisieren, dass die Gemeinden nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf als UVP-Partei „kalt gestellt werden“.

Umweltanwaltschaft: Parteistellung der Gemeinden in UVP-Verfahren de facto abgeschafft!

So wird auch aus Sicht der Umweltanwaltschaften durch die geplante Novelle des UVP-Gesetzes die Parteistellung der Gemeinden in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren de facto abgeschafft. Diese können gemäß dem Entwurf nur mehr die Interessen des eigenen Wirkungsbereichs vorbringen, also etwa örtliche Sicherheitspolizei, Bestattungswesen, örtliche Raumplanung. Diese Bereiche sind in der Regel im Rahmen von UVP-Verfahren aber nicht relevant. Wird diese Novelle Realität, so nimmt man den Gemeinden die Mitspracherechte in jenen Verfahren, welche diese und ihre BürgerInnen in besonderem Maße berühren, etwa Verfahren betreffend Windparks, Kraftwerke, Straßen, usw. Dies wird aus Sicht der Umweltanwaltschaften jedenfalls zu keiner Beschleunigung der Verfahren führen, werden die Gemeinden doch mit Sicherheit andere Wege der Einflussnahme nutzen – etwa politische bzw. mediale. Provokant muss die Frage gestellt werden, ob es vielleicht intendiert sein könnte, die Gemeinden zwecks Geltendmachung ihrer Interessen in Hinkunft auf die Umweltanwaltschaften zu verweisen? Dies wäre ein perfider Weg, die Umweltanwaltschaften, deren Ressourcen ohnedies knapp bemessen sind, gezielt zu überlasten.

„Es zeigt sich jedenfalls, dass eine Veränderung des bestehenden UVP-Systems gesamthaft, gründlich und mit ausreichender Vorlaufzeit unter Einbeziehung sämtlicher relevanter ‚Player‘ erfolgen muss, um nicht ‚lose-lose-Auswirkungen‘ für Umwelt und ProjektwerberInnen zur Folge zu haben“, so der NÖ Umweltanwalt *Thomas Hansmann*.

Entfall der Stellungnahmemöglichkeit schwächt Verfahrenseffektivität und -effizienz

„Die Umweltschutzverbände werden derzeit, besonders durch die Möglichkeit einer frühen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung, rasch seitens der ProjektwerberInnen einbezogen und leisten dadurch wichtige Hilfestellung bei der Verbesserung von Vorhaben. Ein Entfall dieser Stellungnahmemöglichkeit könnte dazu führen, dass dieser Service in Zukunft nicht mehr erbracht werden kann. Würden die Umweltschutzverbände erst zu einem späteren Zeitpunkt einbezogen werden, so werden Verfahrenseffektivität und -effizienz mit Sicherheit leiden. Gegebenenfalls müssten die Interessen des Umweltschutzes dann in fortgeschrittenem Stadium mit größerer Vehemenz eingebracht werden. Das würde sich für die ProjektwerberInnen nachteilig auswirken und Zeit sowie Geld kosten“, gibt **Andrea Schnattinger**, Wiener Umweltschutzexpertin, zu bedenken. Zudem sollen die Umweltschutzverbände ‚auf ihre Aufgabenstellung fokussiert werden‘. Dies kann im Endeffekt nur bedeuten, dass sie in Zukunft etwa keine volkswirtschaftlichen Überlegungen oder energiewirtschaftlichen Expertisen einbringen können sollen. Auch dies wäre einem rechtskonformen Ermittlungsverfahren abträglich.

„Summa summarum ist der vorliegende Novellenvorschlag zum UVP-G in der jetzigen Form nicht akzeptabel. Aufgrund des Anpassungsbedarfs an die EU-rechtlichen Vorgaben wird eine umfassende Änderung des UVP-Gesetzes ohnehin im Jahr 2017 notwendig sein. Die jetzige Novelle setzt keinen einzigen der für die Herstellung der Europarechtskonformität nötigen Punkte um. Wir fordern Bundeskanzler Kern und Vizekanzler Mitterlehner und die zuständigen Ressortchefs – BM Rupprechter und BM Leichtfried – daher auf, das UVP-G aus dem Verwaltungsreformpaket herauszunehmen und bis Mai 2017 an einer sauberen, den europarechtlichen Vorgaben entsprechenden Lösung – unter entsprechender frühzeitiger Einbindung der betroffenen Stakeholder – zu arbeiten“, konstatiert **Maier**.

ZUR NOVELLE DER GEWERBEORDNUNG

Geplante Reform des gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahrens ist Rückschritt für die Umwelt

Auch die geplante Novelle der Gewerbeordnung (GewO) zielt bei der Genehmigung von Betriebsanlagen vorgeblich auf schlankere, kostengünstigere und raschere Umweltverfahren. Dafür sollen per Gesetz die Verfahrensdauern gesenkt, die Anwendungsquote von vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren erhöht (von 20 % auf 50 %) und die Verfahrenskonzentration ausgebaut werden. „Die Verfahren einfacher, billiger und schneller zu machen, ist eine aus Perspektive der Wirtschaft legitime Forderung, solange dabei nicht auf die Umwelt vergessen wird, und nicht der Hauptfokus vorrangig darauf gelegt wird, die Gier der Wirtschaftskammer nach Applaus für behaupteten Bürokratieabbau zu befriedigen, der in Wahrheit das genaue Gegenteil ist. Unsere Position ist klar und unverrückbar: Deregulierungen im Umweltbereich dürfen keinesfalls zu Lasten der Qualität der Umweltverfahren und der Umweltstandards gehen – mit der geplanten GewO-Novelle ist jedoch gerade dies der Fall“, sagt **Maier**.

Verkürzung der Regelverfahrensdauer für Anlagengenehmigungen ist kontraproduktiv

Die allgemeine behördliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten für das ordentliche Betriebsanlagenverfahren soll von sechs auf vier Monate herabgesetzt werden, jene im vereinfachten Verfahren von drei auf zwei Monate. Die neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten im Verwaltungsbereich würden für diese Maßnahme sprechen.

Verkannt wird dabei, dass kürzeren Verfahren v. a. personelle Engpässe auf Behördenseite entgegenstehen, insbesondere was die Ausstattung mit Amtssachverständigen betrifft. „Will man daher zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen, so wäre nicht im Sinne einer mehr oder weniger reinen ‚Kosmetik‘ die maximale gesetzliche Entscheidungsfrist zu verkürzen, sondern für eine entsprechende Ressourcenausstattung der zuständigen Behörden und Gerichte zu sorgen“, so *Maier*.

Entscheidung über vereinfachtes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren muss weiter an Unbedenklichkeitsprognose gekoppelt sein

Bestimmte „Bagatellanlagen“ (z. B. Imbissbuden, Büros) können nach der GewO in einem „vereinfachten“ Verfahren genehmigt werden. Die Wahl der Verfahrensart, die insbesondere durch eine geringeren Prüfdichte und den Wegfall der Parteistellungsrechte von NachbarInnen gekennzeichnet ist, soll nun von der Unbedenklichkeitsprognose entkoppelt (!) werden. „Das heißt, die Entscheidung, ob eine Anlage im vereinfachten Verfahren geprüft wird, wird getroffen, ohne vorher zwingend die fachliche Prüfung zur Gefährlichkeit der Anlage durchgeführt zu haben. Die Schwelle für vereinfachte Anlagengenehmigungsverfahren auf diese Art und Weise zu senken, ist umweltpolitisch nicht hinnehmbar“, bemerkt *Weichsel-Goby*.

Neuregelung der Verfahrenskonzentration wirkt sich nachteilig auf Sicherstellung der Umweltschutzinteressen und der bisherigen Parteistellungsrechte aus

Verfahrenskonzentration bedeutet, dass die Behörde Bestimmungen anderer Materiengesetze mitanwenden muss und der/die ProjektwerberIn im Idealfall von einer Behörde in einem einzigen Bescheid alle relevanten Genehmigungen erteilt bekommt und nicht bei mehreren Behörden mehrere Genehmigungsbescheide einholen muss. Im Gewerbeverfahren sollen nun künftig auch die bautechnischen und naturschutzrechtlichen Bestimmungen, die forstrechtlichen Bestimmungen betreffend Rodung und die wasserrechtlichen Bestimmungen bezüglich sämtlicher Arten von Wasserentnahmen von der Gewerbebehörde mitangewendet werden. „In der geplanten Form ist die Beibehaltung der Parteistellungsrechte für jene Materien, die nun mitkonzentriert werden sollen, nicht sichergestellt. So fehlt zum einen ganz zentral eine entsprechende rechtliche Absicherung der Parteistellung der Landesumweltschutzbehörden wie auch aller anderen bisherigen Parteien (z. B. AnrainerInnen, Gemeinden, Wassergenossenschaften, etc.)“, erläutert *Weichsel-Goby*.

Umweltschutzbehörden: Anschlag auf die Interessen der Länder und Gemeinden

„Die geplante Novelle der Gewerbeordnung ist besonders auch hinsichtlich der Verfassungsbestimmung des § 356b. Abs. I ein massiver Anschlag auf die Interessen der Länder und Gemeinden. Dort und in den zugehörigen Erläuterungen steht nämlich, dass durch die Gewerbebehörde im betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren die bautechnischen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen mitangewendet werden sollen. Wohlgedacht, es heißt nicht baurechtliche Bestimmungen! In den Erläuterungen wird als Vorbild auf das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 verwiesen – und dort muss eine Übereinstimmung der jeweiligen Vorhaben mit der festgelegten Flächenwidmung jedenfalls nicht vorliegen“, führt *Hansmann* weiter aus.

„Im Ergebnis würde das heißen, dass, wenn die Flächenwidmung und andere raumordnungsrechtliche Vorgaben im Gewerbeverfahren nicht maßgeblich sein sollten, sämtliche Bemühungen und Lenkungseffekte von Ländern und Gemeinden betreffend der Abstimmung von Nutzungen obsolet wären. Gewerbliche Betriebsanlagen könnten hinsichtlich der Standortwahl gänzlich unabhängig von raumplanerischen Vorgaben der Länder und Gemeinden

errichtet werden, etwa im Grünland. Zusätzlich ist noch anzumerken, dass trotz der Mitwirkung von naturschutzrechtlichen Normen in dieser Verfassungsbestimmung keine Parteistellung der Umweltschutzverbände aufscheint“, so **Schnattinger**.

Der Umweltschutzverband und die Umweltschutzverbände stellen abschließend unisono fest: „JA zu Bürokratieabbau, aber NEIN zu Placebos für die Unternehmen, die in Wahrheit zu Lasten der Umwelt gehen. Wir fordern daher, das UVP-Gesetz und auch die Gewerbeordnung am kommenden Dienstag NICHT im Ministerrat zu beschließen, sondern von Grund auf neu zu verhandeln!“

Rückfragehinweis:

Sylvia Steinbauer, Leitung Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation Umweltschutzverband,
Tel. 01/40113-21, E-Mail: sylvia.steinbauer@umweltschutzverband.at; www.umweltschutzverband.at